



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr.: 10/Jahrgang 2008	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt - Referat I.4 - Presse und Medien - Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	30.04.2008
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Ruhrstraße 32-34, 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Siegmund Jost, ohne festen Wohnsitz, 52531 Übach-Palenberg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005095659/44 am 10.04.2008 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.04.2008 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 307, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.04.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Dieter Beduhn, Kruppstr. 121, 45147 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005097073/44 am 11.03.2008 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 11.03.2008 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 307, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.04.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Markus Sommer, Saarbrücker Str. 19, 45138 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005094124/44 am 09.01.2008 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 09.01.2008 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 307, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.04.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Yücel Karaca, Weberstr. 109 A, 46049 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005096118/23 am 14.02.2008 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 14.02.2008 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter

Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.04.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Bodo Van Dinther, Hegelstr. 34, 44805 Bochum, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005093986/22 am 10.03.2008 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.03.2008 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.04.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Margit Dörnenburg, Winkhauser Weg 21, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.11 / MH-ST1250 am 08.04.2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von der Betroffenen beim Bürgeramt/ ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.04.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Michael Wiesehöfer, Mellinghofer Str. 383, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.11 / MH-DA479 am 11.04.2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/ ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.04.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Simone Monning, Blötter Weg 190, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.11 / MH-SM693 am 11.04.2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von der Betroffenen beim Bürgeramt/ ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.04.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Tomasz Nawrocki, Aktienstr. 111, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.41 / SU-RC2905 am 09.04.2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/ ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.04.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Ireneus Alois Sleziona, Kuhlenstr. 50 A, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.11 / MH-AL630 am 11.04.2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/
ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Löhstr.
22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.04.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Nwaid Rajput, Magdalenenstr. 44,
45475 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen
33-1.11 / MH-AL121 am 11.04.2008 erlassene
Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden,
weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet
ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1
Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15
Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zuge-
stellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/
ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Löhstr.
22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.04.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Guillaume Marie Catherine Bilet,
Goetheplatz 3, 45468 Mülheim an der Ruhr, un-
ter Aktenzeichen 33-1.11 / MH-GB202 am 11.04.
2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zu-
gestellt werden, weil der Betroffene von Amts
wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1
Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15
Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zuge-
stellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/
ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Löhstr.
22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.04.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Werner Cech, Brunshofstr. 26 A,
45470 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen
33-1.11 / MH-EJ508 am 11.04.2008 erlassene
Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden,
weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1
Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15
Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zuge-
stellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/
ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Löhstr.
22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.04.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Pervin Erezsari, Ziegelgut 12, Igis/
Schweiz, unter Aktenzeichen 33-1.11 / MH-T627
am 15.04.2008 erlassene Gebührenbescheid
kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene
nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1
Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15
Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zuge-
stellt.

Er kann von der Betroffenen beim Bürgeramt/
ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Löhstr.
22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.04.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Firma EURO-ASS Assecuranz- u. Im-
mobilien Service GmbH, Julius-Leber-Str. 12,
31228 Peine, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-
EU170 am 22.02.2008 erlassene Gebührenbe-
scheid kann nicht zugestellt werden, weil die Be-
troffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von der Betroffenen beim Bürgeramt/ ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.04.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Andreas Herbst, Im Beckerfelde 12, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-C92 am 17.04.2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/ ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.04.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Oliver Nözel, Mülheimer Str. 80, 46045 Oberhausen, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-CM1987 am 16.04.2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/ ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.04.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)

Der an Mike Gembries, zuletzt wohnhaft gewesen Merziger Str. 16 in 45481 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 19.03.2008 (Aktenzeichen: 50-714/85107/E6) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50, 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Immand (Zimmer 515) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.04.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

I m m a n d

Öffentliche Bekanntmachung
zu der Vertretung im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr
- Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -

Der Stadtverordnete Herr Heinrich Schumacher ist am 29.02.2008 verstorben.

Als Wahlleiterin für das Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr habe ich die Nachfolge im Rat der Stadt festgestellt.

Nach dem von der Christlich Demokratischen Union Deutschlands eingereichten Reservelistenwahlvorschlag für die Kommunalwahlen am 26.09.2004 ist Frau Marie-Luise Hollmann, Heidestr. 89a, 45476 Mülheim an der Ruhr (Reservelistenplatz 14), zur Stadtverordneten im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr gewählt.

Frau Hollmann hat ihre Wahl am 25.03.2008 angenommen.

Die Ersatzbestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 39 Absatz 1 i.V.m. § 45 Absatz 2 KWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S.454, ber. S. 509 und 1999, S. 70, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 – GV. NRW. S. 374) kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vom Tage dieser Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß § 63 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S.967, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. April 2005, GV. NRW. S. 306).

Mülheim an der Ruhr, den 14.04.2008

Die Oberbürgermeisterin
und Wahlleiterin

Dagmar Mühlenfeld

Satzung
der Stadt Mülheim an der Ruhr
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in
Tageseinrichtungen für Kinder, in außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen
Ganztagsschulen sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege
vom 07.04.2008

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), der §§ 2 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), der §§ 24, 90 des Achten Sozialgesetzbuches -SGB VIII- i. d. F. vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), der §§ 5, 23 des Kinderbildungsgesetzes -KiBiz- vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), des § 9 des Schulgesetzes -SchulG- vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 394), und des § 2 des Einkommenssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 06. März 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

Zur Beteiligung an den Kosten der Tageseinrichtungen für Kinder und der Offenen Ganztagsschulen sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege werden öffentlich-rechtliche Elternbeiträge erhoben, unabhängig davon, ob Träger der Tageseinrichtungen für Kinder bzw. der Offenen Ganztagsschulen die Stadt Mülheim an der Ruhr oder ein nach § 75 SGB VIII anerkannter Träger der freien Jugendhilfe ist.

§ 2
Maßstab für die Erhebung des Elternbeitrags

1) Der Elternbeitrag wird gemäß des Betreuungsvertrages für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder bzw. in einer Offenen Ganztagsschule sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege erhoben.

2) Der Elternbeitrag richtet sich nach dem Alter des Kindes und den wöchentlichen Betreuungszeiten.

Es gibt folgende Kategorien:

° Tageseinrichtung für Kinder/Kindertagespflege:

- Kinder bis unter 2 Jahre
(25, 35 oder 45 Std. wöchentliche Betreuungszeit)

- Kinder im Alter von 2 bis zum Schuleintritt
(25, 35 oder 45 Std. wöchentliche Betreuungszeit)

- Schulpflichtige Kinder
(45 Std. wöchentliche Betreuungszeit)

° Offene Ganztagsschulen:
Außerunterrichtliche Angebote der Grund- und Förderschulen.

3) Für die **ergänzende Kindertagespflege über 45 Wochenstunden** (z. B. Betreuung über Nacht und an Wochenenden) wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben:

- Kinder bis unter 2 Jahre
(zusätzlich bis zu 15 oder bis zu 30 Std. wöchentliche Betreuungszeit)
- Kinder im Alter von 2 bis zum Schuleintritt
(zusätzlich bis zu 15 oder bis zu 30 Std. wöchentliche Betreuungszeit)
- Schulpflichtige Kinder
(zusätzlich bis zu 15 oder bis zu 30 Std. wöchentliche Betreuungszeit).

4) Die Beiträge für die Mittagsverpflegung in der Tageseinrichtung für Kinder, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule sind nach gesonderter Regelung zusätzlich zu leisten.

§ 3

Höhe der Elternbeiträge

Der Elternbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Veranlagungszeitraum ist das Kindergarten- bzw. das Schuljahr (01.08. bis 31.07.; § 7 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW). Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteile der Satzung sind.

§ 4

Staffelung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit

1) Der Elternbeitrag ist nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit sozial gestaffelt.

2) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern richtet sich nach dem Familieneinkommen.

Das Familieneinkommen ist die Summe des **zu versteuernden Einkommens** nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz - EStG - der Eltern und der nicht volljährigen berufstätigen Kinder, die in häuslicher Gemeinschaft leben.

Dem Einkommen sind hinzuzurechnen:

- Lohnersatzleistungen
- Unterhaltsleistungen
- Verluste aus § 15 Einkommensteuergesetz, wenn die Summe der Einkünfte ohne die Verluste 100.000 EUR übersteigen.

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz (BEEG) wird bis zu einem anrechnungsfreien Betrag von 300 Euro monatlich dem Einkommen hinzugerechnet.

Der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag.

Dem Einkommen sind nicht hinzuzurechnen:

- Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften.

3) Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrags ist das Kalenderjahr, das der fristgemäßen Abgabe der Erklärung über das Einkommen nach § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung jeweils vorausgeht.

Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres;

wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Soweit ein Monatseinkommen nicht bestimmbar ist, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. In diesen Fällen ergehen die Festsetzungsbescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

§ 5 Ermäßigungen

1) Der Elternbeitrag nach den §§ 3 und 4 ermäßigt sich bzw. entfällt unter folgenden Voraussetzungen:

1. Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder bzw. eine Offene Ganztagschule oder wird eine Kindertagespflege in Anspruch genommen, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind (Geschwisterregelung).

Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
Die Ermäßigung gilt auch für Pflegeeltern nach Ziff. 2.

2. Erhalten im Falle der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII die Pflegeeltern Kindergeld oder wird ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt, dann treten sie an die Stelle der Eltern. Sie haben höchstens einen Elternbeitrag in Höhe der zweiten Elternbeitragsstaffel der Anlage zu zahlen.

2) Auf Antrag kann nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 SGB VIII der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

3) Inhaber/innen des Mülheim-Passes (u. a. Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II) sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beginn und Ende der Elternbeitragspflicht

1) Die Elternbeitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, ab dem der Betreuungsvertrag abgeschlossen wird bzw. ab der Inanspruchnahme von Kindertagespflege.

Die Elternbeitragspflicht endet mit dem Ende des Kindergarten- bzw. Schuljahres bzw. mit dem Ende der Inanspruchnahme von Kindertagespflege.

2) Der Elternbeitrag entfällt anteilig bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor Ablauf eines Kindergarten- bzw. Schuljahres, wenn der bereit gehaltene Platz anderweitig besetzt wird.

3) Beginnt die Elternbeitragspflicht nach Beginn des Kindergarten- bzw. Schuljahres, reduziert sich der Elternbeitrag anteilig.

§ 7

Mitwirkungspflichten

1) Die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, binnen 1 Monats nach Abschluss des Betreuungsvertrages bzw. mit Beginn der Inanspruchnahme von Kindertagespflege die Erklärung über das Einkommen nach § 4 Abs. 2 und 3 dieser Satzung nebst den erforderlichen Nachweisen bei der Stadt Mülheim an der Ruhr einzureichen. Zur Prüfung des Einkommens dienen als Grundlage die Einkommensteuerbescheide. Ist eine Veranlagung nicht durchgeführt worden, sind geeignete Nachweise zur Ermittlung des Einkommens nach § 4 dieser Satzung vorzulegen.

2) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr ist - ungeachtet dieser Verpflichtung - berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

1) Die Elternbeiträge werden für jedes Kindergarten- bzw. Schuljahr (Veranlagungszeitraum) und, wenn die Elternbeitragspflicht erst während des Kindergarten- bzw. Schuljahres beginnt, für den Rest des Kindergarten- bzw. Schuljahres, festgesetzt (Festsetzungsbescheid).

2) Der Elternbeitrag wird in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum Ersten eines Monats fällig. Der Elternbeitrag wird stets in voller Höhe unabhängig von An- oder Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien etc. erhoben.

3) Wird die Erklärung über das Einkommen nach § 4 Abs. 2 und 3 nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensgruppe festgesetzt.

4) Eine Änderung der Festsetzung des Elternbeitrags im laufenden Kindergarten- bzw. Schuljahr erfolgt ab dem Kalendermonat der Einkommensänderung.

5) Elternbeitragsnachzahlungen oder Erstattungen werden binnen eines Monats nach Zustellung des Festsetzungsbescheides fällig. Im Festsetzungsbescheid kann eine andere Regelung getroffen werden.

§ 9

Elternbeitragspflichtige

Elternbeitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen und Institutionen, soweit sie durch das Betreuungsverhältnis rechtlich verpflichtet und berechtigt sind. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen § 7 Abs. 2 nicht unverzüglich eine Änderung des Einkommens, die zur Zugrundelegung einer höheren Elternbeitragsstufe führen kann, anzeigt oder nicht unverzüglich grundsätzlich vorhandene

oder beschaffbare Nachweise für die geänderte Einkommenshöhe vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum **01.08.2008** in Kraft.

Anlagen - Elternbeitragstabellen zu §§ 3 und 4 Abs. 1 der Satzung

-Anlage 1-

Elternbeiträge für die Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und die Offenen Ganztagschulen

zu versteuerndes Einkommen	Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder, Tagespflege, Hort und OGS / § 2 Abs. 2 der Satzung							
	bis unter 2 Jahre			2 Jahre bis zum Schuleintritt			Hort	OGS
	Buchungszeit			Buchungszeit				
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.		
bis 12.271 EUR	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 24.000 EUR	35 €	40 €	50 €	18 €	20 €	35 €	20 €	20 €
bis 36.000 EUR	60 €	70 €	90 €	40 €	45 €	75 €	45 €	45 €
bis 48.000 EUR	125 €	140 €	180 €	80 €	90 €	135 €	90 €	90 €
bis 60.000 EUR	180 €	200 €	260 €	120 €	130 €	190 €	130 €	130 €
bis 72.000 EUR	240 €	270 €	340 €	155 €	170 €	245 €	170 €	150 €
bis 84.000 EUR	300 €	330 €	420 €	190 €	210 €	300 €	210 €	150 €
bis 100.000 EUR	350 €	390 €	500 €	230 €	250 €	355 €	250 €	150 €
über 100.000 EUR	400 €	450 €	580 €	290 €	300 €	420 €	300 €	150 €

-Anlage 2-

Elternbeiträge für die ergänzende Kindertagespflege

zu versteuerndes Einkommen	zusätzliche Beiträge für die ergänzende Tagespflege / § 2 Abs. 3 der Satzung					
	bis unter 2 Jahre		2 Jahre bis zum Schuleintritt		Hort / OGS	
	zusätzliche Buchungszeit		zusätzliche Buchungszeit		zusätzliche Buchungszeit	
	bis zu 15 Std.	bis zu 30 Std.	bis zu 15 Std.	bis zu 30 Std.	bis zu 15 Std.	bis zu 30 Std.
bis 12.271 EUR	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 24.000 EUR	25 €	45 €	15 €	30 €	10 €	20 €
bis 36.000 EUR	40 €	75 €	25 €	50 €	20 €	40 €
bis 48.000 EUR	75 €	150 €	50 €	100 €	45 €	90 €
bis 60.000 EUR	105 €	210 €	75 €	150 €	60 €	120 €
bis 72.000 EUR	120 €	240 €	90 €	180 €	75 €	150 €
bis 84.000 EUR	130 €	260 €	105 €	210 €	90 €	180 €
bis 100.000 EUR	135 €	270 €	120 €	240 €	100 €	200 €
über 100.000 EUR	140 €	280 €	130 €	260 €	110 €	220 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder, in außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege vom 07.04.2008

wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 07.04.2008

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld

Öffentliche Ausschreibung der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr,
c/o MVG, Duisburger Str. 78, 45479 Mülheim an der Ruhr

Die Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr schreiben öffentlich aus:

**Erstellung einer Aufzugsanlage -
Tiefgarage Viktoriaplatz in Mülheim an der Ruhr
Angebot für Aufzugstechnik und Metallbuarbeiten
- nach VOB -**

Submission: 27.05.2008, 14.00 Uhr, Zimmer 1.7

Angebotskosten: 20,00 €

Die Angebotsunterlagen können im Verwaltungsgebäude c/o MVG, Duisburger Str. 78, Zi. 1.7, Tel. 0208/451-1721, ab 05.05.2008 abgeholt oder gegen Verrechnungsscheck angefordert werden.

Angebote sind bis zum Submissionstermin im verschlossenen Umschlag im Zimmer 1.7 abzugeben bzw. zuzusenden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.04.2008

Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

Joachim Exner

Öffentliche Ausschreibung der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr,
c/o MVG, Duisburger Str. 78, 45479 Mülheim an der Ruhr

Die Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr schreiben öffentlich aus:

**Rohbau-, Betonabbruch- und Sägearbeiten
Stahl- und Betonarbeiten
zur Erstellung einer Aufzugsanlage -
Tiefgarage Viktoriaplatz in Mülheim an der Ruhr
- nach VOB -**

Submission: 27.05.2008, 14.30 Uhr, Zimmer 1.7

Angebotskosten: 20,00 €

Die Angebotsunterlagen können im Verwaltungsgebäude c/o MVG, Duisburger Str. 78, Zi. 1.7, Tel. 0208/451-1721, ab 05.05.2008 abgeholt oder gegen Verrechnungsscheck angefordert werden.

Angebote sind bis zum Submissionstermin im verschlossenen Umschlag im Zimmer 1.7 abzugeben bzw. zuzusenden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.04.2008

Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

Joachim Exner

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Siegfried Jost, Übach-Palenberg)	157
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Dieter Beduhn, Essen)	157
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Markus Sommer, Essen)	158
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Yücel Karaca, Oberhausen)	158
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Bodo Van Dinther, Bochum)	158
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Margit Dörnenburg)	159
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Michael Wiesehöfer)	159
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Simone Monning)	159
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Tomasz Nawrocki)	159
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Ireneus Alois Sleziona)	159
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Nwaid Rajput)	160
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Guillaume Marie Catherine Baillet)	160
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Werner Cech)	160
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Pervin Erezsari, Igis/Schweiz)	160
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (EURO-ASS GmbH, Peine)	160
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Andreas Herbst)	161
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Oliver Nözel, Oberhausen)	161
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) (Mike Gembries)	161
Öffentliche Bekanntmachung zu der Vertretung im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr - Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -	162
Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder, in außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege vom 07.04.2008	163
Öffentliche Ausschreibung der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr	169
Öffentliche Ausschreibung der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr	169